

Amtsblatt

Nummer 47a 78. Jahrgang Freitag, 25. November 2022

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg zu präventiven Zwecken

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI, I S. 1665). Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1-62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI.

S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet der kreisfreien Stadt Regensburg bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden
 Personen nur mit betriebseigener
 Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass
 diese Personen die Schutz- oder
 Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen
 Standorts der Tiere unverzüglich
 ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden.
- f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- g) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Gebiet der kreisfreien Stadt Regensburg verboten.
- Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Regensburg.
- Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
- 5. Kosten werden nicht erhoben.
- 6. Diese Allgemeinverfügung gilt am

Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bay-VwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi.Nr. 2.014, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten pandemiebedingt um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Die Allgemeinverfügung ist zudem im Internet unter https://www.regens-burg.de/leben/gesundheit/tierseuchenbekaempfung veröffentlicht.

Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs.
1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c)
VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs.
1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429
i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur

Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

- Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V.
 m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind
 Halter von Hühnern, Enten, Gänsen,
 Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern,
 Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen
 Behörde vor Beginn der Tätigkeit
 unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene
 Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres
 Standortes bezogen auf die jeweilige
 Tierart mitzuteilen.
- Ordnungswidrig i. S. d. § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 Vieh-VerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tier-GesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Regensburg, 22. November 2022

Stadt Regensburg Umweltamt Im Auftrag

Dr. Voigt Rechtsdirektorin